

MED1-6300 Part A



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 21/06/2024 Ausfertigungsdatum: 20/12/2013

Version: 2.0

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktform	Gemisch
Produktbezeichnung	MED1-6300 Part A
Synonyme	Silikongel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs	Nur für den professionellen Gebrauch.
--------------------------------	---------------------------------------

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendungen, von denen abgeraten wird	Nur für den professionellen Gebrauch.
---------------------------------------	---------------------------------------

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NuSil Technology Europe
1198 Avenue Maurice Donat
Le Natura Bt. 2.
06250 Mougins
France
+33 4 92 96 93 31
productstewardship@avantorsciencesgcc.com
www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	+1 703 527 3887 CHEMTREC (international und maritim) 800 424 9300 CHEMTREC (innerhalb der USA) +(49)- 69643508409
--------------	---

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden	Keine weiteren Informationen verfügbar
---	--

Der Stoff/das Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
Der Stoff/das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration von größer oder gleich 0,1 Gew.%, die in die gemäß Artikel 59(1) von REACH erstellte Liste der endokrinen Disruptoren aufgenommen wurden oder die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche oder endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Das Gemisch enthält keine Substanzen, die gemäß den Kriterien des Kapitels 3.2 der REACH-Verordnung, Anhang II erwähnt werden müssen

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein	Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den betroffenen Bereich mindestens 5 Minuten lang mit Wasser abspülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Mindestens 5 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	Stellt bei normalen Gebrauchsbedingungen keine erhebliche Gefahr dar.
Symptome/Wirkung nach Einatmen	Anhaltende Exposition kann Reizungen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Anhaltende Exposition kann Hautreizungen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Kann leichte Reizwirkung der Augen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	Verschlucken kann schädliche Auswirkungen haben.
Chronische Symptome	Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Sprühwasser, Nebel, Kohlendioxid (CO ₂), alkoholbeständiger Schaum oder Trockenchemikalie.
Ungeeignete Löschmittel	Keinen starken Wasserstrahl benutzen. Ein starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen.

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Gilt nicht als entflammbar, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.
Explosionsgefahr	Produkt ist nicht explosiv.
Reaktivität	Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Kohlenoxide (CO, CO ₂). Formaldehyd. Platinoxide. Siliziumoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall	Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
Brandbekämpfungsanweisungen	Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung exponierter Behälter verwenden.
Schutz bei der Brandbekämpfung	Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzgeräte, einschließlich Atemschutz, betreten.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden.
----------------------	--

6.1.1. Nicht für Noffälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
Noffallmaßnahmen	Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Noffallhelfer

Schutzausrüstung	Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
Noffallmaßnahmen	Bereich lüften. Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen vor Ort das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, den Bereich sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung	Verschüttungen eindämmen oder mit Absorptionsmittel binden, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und in Wasserläufe zu verhindern.
Reinigungsverfahren	Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Mit inertem Material aufnehmen und/oder eindämmen. Verschüttetes Material zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter geben. Nach einem Leck die zuständigen Behörden verständigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sonstige Gefahren bei der Verarbeitung	Bei Temperaturen über 150 °C erfolgt Zersetzung unter Freisetzung von Formaldehyd-Dämpfen.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife waschen. Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dampf, Nebel, Aerosol vermeiden.
Hygienemaßnahmen	Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	Geltende Vorschriften einhalten.
Lagerungsbedingungen	Aufbewahren gemäß den geltenden nationalen Lagerklassensystemen. Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten. An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren.
Unverträgliche Materialien	Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Nur für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Die rechtlichen Grundlagen der Grenzwertinformationen in Abschnitt 8.1, einschließlich der zugrundeliegenden nationalen Gesetzgebung oder Bestimmung, sind in Abschnitt 16 zu finden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden. In der Nähe einer möglichen Exposition sollte eine geeignete Augen-/Körperwaschanlage vorhanden sein.
Persönliche Schutzausrüstung	Handschuhe, Schutzkleidung, Schutzbrille. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425, CEN-Normen und in Absprache mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung erfolgen.



Materialien für Schutzkleidung	Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.
Handschutz	Schutzhandschuhe tragen.
Augenschutz	Chemikaliensichere Schutzbrille.
Haut- und Körperschutz	Geeignete Schutzkleidung tragen.
Atemschutz	Bei Überschreiten der Expositionsgrenzen oder bei Auftreten von Reizungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Luft

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonstige Angaben oder unbekannter Expositionshöhe einen zugelassenen Atemschutz tragen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Flüssig
Farbe, Aussehen	Farblos
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	> 135 °C
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit	Nicht zutreffend
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	< 1
Löslichkeit	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Viskosität	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar
Aspektverhältnis der Partikel	Nicht zutreffend
Partikelaggregatzustand	Nicht zutreffend
Agglomerationszustand der Partikel	Nicht zutreffend
Partikelspezifische Oberfläche	Nicht zutreffend
Partikelstaubigkeit	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Anteil < 1%

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Polymerisierung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht, extrem hohe oder niedrige Temperaturen und unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann Folgendes produzieren: Kohlenoxide (CO, CO₂). Platinoxide. Siliziumoxide. Bei Temperaturen über 150 °C erfolgt Zersetzung unter Bildung von Formaldehyd-Dämpfen. Formaldehyd ist potenziell karzinogen und kann als potenzielles Haut- und Inhalationsallergen agieren. Formaldehyd kann auch Reizungen der Atemwege und der Augen verursachen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Wahrscheinliche Expositionswege	Hautkontakt, Augenkontakt, Verschlucken, Einatmen
Akute Toxizität (oral)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Einatmen)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Augenschädigung/-reizung	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (bei einmaliger Exposition)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (bei wiederholter Exposition)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Symptome/Verletzungen nach Einatmen	Anhaltende Exposition kann Reizungen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt	Anhaltende Exposition kann Hautreizungen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt	Kann leichte Reizwirkung der Augen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Verschlucken	Verschlucken kann schädliche Auswirkungen haben.
Chronische Symptome	Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

11.2. Informationen zu sonstigen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten haben die unten nicht aufgeführten Stoffe in diesem Gemisch keine endokrinschädigenden Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da sie die Kriterien in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder die Kriterien der Verordnung (EU) 2018/605 nicht erfüllen oder da die Stoffe nicht aufgeführt werden müssen.

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristig (akut) Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristig (chronisch) Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MED1-6300 Part A	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht nachgewiesen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

MED1-6300 Part A	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht nachgewiesen.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1$ %. Bewertung gemäß REACH Anhang XVIII

12.6. Endokrine Disruptoren

Basierend auf den verfügbaren Daten haben die unten nicht aufgeführten Stoffe in diesem Gemisch keine endokrinschädigenden Eigenschaften in Bezug auf Nichtzielorganismen, da sie nicht die Kriterien in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder die Kriterien der Verordnung (EU) 2018/605 erfüllen oder da die Stoffe nicht aufgeführt werden müssen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Produkt-/Verpackungsentsorgung Inhalt/Behälter gemäß örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie – Abfallmaterialien Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die hier angegebenen Versandbeschreibungen wurden gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung des SDB verfasst und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des SDB bekannt bzw. nicht bekannt waren.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Für den Transport nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Für den Transport nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklasse

Für den Transport nicht geregelt

14.4. Verpackungsgruppe

Für den Transport nicht geregelt

14.5. Umweltgefahren

Für den Transport nicht geregelt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

15.1.1.1. Informationen zu REACH Anhang XVII

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

15.1.1.2. Informationen zur REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

15.1.1.3. POP (2019/1021) – Informationen zu persistenten organischen Schadstoffen

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

15.1.1.4. PIC-Verordnung EU (649/2012) – Informationen über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

15.1.1.5. Informationen zu REACH Anhang XIV

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

15.1.1.6. Informationen über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (1005/2009)

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.1.7. EG-Verzeichnis-Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.1.8. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.3. Internationale Inventarlisten

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datum der Erstellung oder letzten Überarbeitung 21/06/2024

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datenquellen

Die zur Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts verwendeten Informationen und Daten können von abonnierten Datenbanken, offiziellen Websites staatlicher Regulierungsbehörden oder von Produkt-/Wirkstoffherstellern stammen, oder es kann sich um herstellerspezifische Informationen handeln. Informationen können ferner von Ressourcen mit stoffspezifischen Daten und Einstufungen gemäß GHS (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) in der jeweils gültigen Fassung stammen. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonstige Angaben

Anzeige von Veränderungen

Abschnitt	Änderung	Geändert am	Version
1	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
2	Einstufung geändert; Sprache geändert	21/06/2024	2.0
3	Daten geändert; Sprache geändert	21/06/2024	2.0
4	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
5	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
6	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
7	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
8	Daten geändert; Sprache geändert	21/06/2024	2.0
9	Daten geändert	21/06/2024	2.0
10	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
11	Daten geändert; Sprache geändert	21/06/2024	2.0
12	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
13	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
14	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
15	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
16	Sprache geändert	21/06/2024	2.0

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – Amerikanische Konferenz der Staatlichen Industriehygieniker [American Conference of Governmental Industrial Hygienists]
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen [European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways]
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße [European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road]
ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität [Acute Toxicity Estimate]
BCF – Biokonzentrationsfaktor [Bioconcentration Factor]
BEI – Biologische Arbeitsplatz-Expositionswerte [Biological Exposure Indices]
BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf [Biochemical Oxygen Demand]
CAS-Nr. – Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service
CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen [Classification, Labeling and Packaging Regulation] (EG) Nr. 1272/2008
COD – Chemischer Sauerstoffbedarf [Chemical Oxygen Demand]
EG – Europäische Gemeinschaft
EC50 – Mittlere effektive Konzentration
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe [European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances]
EmS-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer
EmS-Nr. (Leckage) – IMDG-Notfallplan Leckage
EU – Europäische Union
ErC50 – EC50 in Bezug auf die Inhibition des Wachstums

NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie
NDSch – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung [No-Observed Adverse Effect Level]
NOEC – Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung [No-Observed Effect Concentration]
NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm [National Toxicology Program]
OEL – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition [Occupational Exposure Limits]
PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch [Persistent, Bioaccumulative and Toxic]
PEL – Zulässige Expositionsgrenze [Permissible Exposure Limit]
pH-Wert – Potenzieller Wasserstoff [Potential Hydrogen]
REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [Registration, Evaluation, Authorisation, and Restriction of Chemicals]
RID – Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn [Regulations Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail]
SADT – Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung [Self Accelerating Decomposition Temperature]
SDB – Sicherheitsdatenblatt
STEL – Kurzzeitexpositionsgrenze [Short Term Exposure Limit]
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität [Specific Target Organ Toxicity]
TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen [Technical Guidance Concentrations]
ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf
TLM – Mittlere Toleranzgrenze [Median Tolerance Limit]

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC – Internationale Agentur für Krebsforschung [International Agency for Research on Cancer]
IATA – Internationale Luftverkehrs-Vereinigung [International Air Transport Association]
IBC-Code – Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut [International Bulk Chemical Code]
IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen [International Maritime Dangerous Goods]
IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis
IOELV – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition
LC50 – Median-Letalkonzentration
LD50 – Median-Letaldosis
LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung [Lowest Observed Adverse Effect Level]
LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung [Lowest-Observed-Effect Concentration]
Log Koc – Organischer Kohle-Wasser-Verteilungskoeffizient im Boden
Log Kow – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffs in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser
MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration
MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe [International Convention for the Prevention of Pollution]

TLV – Schwellengrenzwert [Threshold Limit Value]
TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine
TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
TSCA – Gesetz zur Kontrolle toxischer Stoffe [Toxic Substances Control Act]
TWA – Zeitgewichteter Mittelwert [Time Weighted Average]
VOC – Flüchtige organische Verbindungen [Volatile Organic Compounds]
VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
VLE – Valeur Limite D'exposition
VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar [Very Persistent and Very Bioaccumulative]
WEL – Expositionsgrenze am Arbeitsplatz [Workplace Exposure Limit]
WGK – Wassergefährdungsklasse

Rechtsgrundlage für Grenzwerte*

*Umfasst die folgenden und alle damit verbundenen Verordnungen/Bestimmungen sowie nachfolgende Änderungen

EU – 2019/1831 EU nach 98/24/EG – Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

EU – 2019/1243/EU und 98/24/EG – Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und der Änderungsverordnung (EU) 2019/1243.

Österreich – BGBl. II Nr. 254/2018 – Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über kreberzeugende Arbeitsstoffe, veröffentlicht 2003, Anhang 1: Stoffliste, herausgegeben durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Republik Österreich geändert durch Amtsblatt II (BGBl. II) Nr. 119/2004 und BGBl. II Nr. 242/2006, BGBl. II Nr. 243/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011, BGBl. II Nr. 186/2015, BGBl. II Nr. 288/2017, geändert durch BGBl. II-Nr. 254/2018.

Österreich – BLV BGBl. II Nr. 254/2018 – Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, veröffentlicht durch BGBl. II Nr. 224/2007 vom österreichischen Minister für Arbeit und Soziales, zuletzt geändert durch BGBl. II-Nr. 254/2018.

Belgien – Königliches Dekret 21/01/2020 – Königliches Dekret zur Änderung von Titel 1 in Bezug auf chemische Arbeitsstoffe in Buch VI des Gesetzes für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz in Bezug auf die Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen und Titel 2 in Bezug auf Karzinogene, Mutagene und Reprotoxika von Buch VI des Gesetzes für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (1)

Bulgarien – Verordn. Nr. 13/10 – Verordnung Nr. 13 vom 30. Dezember 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen, Anlage Nr. 1 Grenzwerte von chemischen Arbeitsstoffen in der Luft des Arbeitsumfeldes und Anhang Nr. 2 Biologische Grenzwerte chemischer Arbeitsstoffe und ihrer Metaboliten (Biomarker der Exposition) oder Biomarker mit Auswirkung. Geändert durch: 71/2006, 67/2007, 2/2012, 46/2015, 73/2018, 5/2020 und Verordnung Nr. 10 vom 26. September 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen und

Griechenland – PWHSE – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten chemischen Stoffen während des Arbeitstages (neueste Änderung 82/2018) und Arbeitsplatzgrenzwerte – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten karzinogenen und mutagenen chemischen Stoffen (neueste Änderung 26/2020) und Präsidialerlass 212/2006 – Schutz von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind.

Ungarn – Erlass 05/2020 – 5/2020. (II. 6.) Verordnung des Ministeriums für Innovation und Technologie (ITM) zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe.

Irland – 2020 COP – 2020 Verhaltenskodex für die Chemikalienverordnungen, Anhang 1.

Italien – Erlass 81 – Titel IX, Anhang XLIII und XXXVIII, Berufliche Expositionsgrenzwerte und Anhang XXXIX Obligatorische biologische Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung, Artikel 1, Gesetz 123 vom 3. August 2007, Gesetzeserlass 81 vom 9. April 2008, zuletzt geändert: Januar 2020

Italien – IMDFN1 – Ministerialerlass vom 20. August 1999 Schlussbemerkung (1)

Lettland – Verordn. Nr. 325 – Verordnung Nr. 325 – Arbeitsschutzanforderungen bei Kontakt mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz, geändert durch Ministerkabinettt-Verordnung Nr. 92, 163, 407 und 11.

Litauen – HN 23:2011 – Litauischer Hygienestandard HN 23:2011 Arbeitsplatzgrenzwerte, geändert durch Verfügung V-695/A1-272.

Luxemburg – A-N 684 – Verordnung des Großherzogtums vom 20. Juli 2018 zur Änderung der Verordnung vom 14. November 2016 zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter vor den Gefahren, die mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz verbunden sind. Offizielles Journal des Großherzogs von Luxemburg, A-Nr. 684 von 2018

Malta – MOSHAA Kap. 424 – Gesetz zur Arbeitssicherheit von Malta: Kapitel 424 in der Fassung von: Rechtlicher Hinweis 353, 53, 198 und 57.

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Mutagenen am Arbeitsplatz, Anhang Nr. 1 Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition. Geändert durch: 8/2004, 46/2015, 5/2020

Kroatien – OA Nr. 91/2018 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, den Grenzwerten der Exposition und den biologischen Grenzwerten. Amtsblatt Nr. 91 vom 12. Oktober 2018

Zypern – KDP 16/2019 – Verordnung 268/2001 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe) Artikel 38, in der Fassung der Verordnung 16/2019 und der Verordnung 153/2001 des Ministerkabinetts – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe – Karzinogene), in der Fassung der Verordnung 493/2004 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe – Karzinogene) UND des Gesetzes 47(I) 2000 – Arbeitssicherheit (Asbest), in der Fassung des Erlasses 316/2006.

Tschechische Republik – BLV. 41/2020 – Verordnung 41/2020 zur Änderung der Verordnung 361/2007 der Rsp. Festlegung der Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition in der geänderten Fassung.

Tschechische Republik – Erlass Nr. 107/2013 – Erlass Nr. 107/2013 Rf., Änderung Df. Nr. 432/2003 Rf., Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der Arbeit in Kategorien, Grenzwerte für die Parameter biologischer Expositionsprüfungen, Sammlung biologischer Materialbedingungen für die Durchführung biologischer Expositionsprüfungen und Anforderungen für die Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Wirkstoffen.

Dänemark – BEK Nr. 698 vom 28/05/2020 – Verfügung zu Grenzwerten für Stoffe und Materialien, Verordnung Nr. 507 vom 17. Mai 2011, Anhang 1 – Grenzwerte für Luftverschmutzung usw. und Anhang 3 – Biologische Expositionswerte, geändert durch: Nr. 986 vom 11. Oktober 2012, Nr. 655 vom 31. Mai 2018, Nr. 1458 vom 13. Dezember 2019, Nr. 698 vom 28. Mai 2020

Estland – Verordnung Nr. 105 – Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Verwendung gefährlicher Chemikalien und Materialien, die solche enthalten, und Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Regierung der Republik, Verordnung Nr. 105 vom 20. März 2001, geändert am 17. Oktober 2019 und 17. Januar 2020.

Finnland – HTP-ARVOT 2020 – Bekanntermaßen gefährliche Konzentrationen, 654/2020 OEL-Werte 2020 Publikationen des Ministeriums für Soziales und Gesundheit 2020:24 Anhänge 1, 2 und 3.

Frankreich – INRS ED 984 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Stoffen, in Frankreich 2016 vom INRS, dem nationalen Forschungs- und Sicherheitsinstitut zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, veröffentlicht; überarbeitet, aktualisiert von: Erlass 2016-344, JORF Nr. 0119 und Erlass 2019-1487.

Frankreich – Erlass 2009-1570 – Erlass 2009-1570 vom 15. Dezember 2009, in Bezug auf die Kontrolle des chemischen Risikos am Arbeitsplatz.

Deutschland – TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte, Technische Regel für Gefahrstoffe, letzte Änderung März, 2020

Deutschland – TRGS 903 – Biologische Grenzwerte (BGW), Technische Regel für Gefahrstoffe, letzte Änderung März 2020.

Gibraltar – LN. 2018/131 – Anlagen (Kontrolle chemischer Arbeitsstoffe bei der Arbeit) Verordnungen 2003 LN. 2003/035, geändert durch LN. 2008/035, LN. 2008/050, LN. 2012/021, LN. 2015/143, LN. 2018/181.

Niederlande – OWCRLV – Verordnung zu Arbeitsbedingungen, Grenzwerte für gesundheitsschädliche Stoffe, Anhang XVIII, aktualisiert 1. August 2020.

Norwegen – FOR-2020-04-060695 – Vorschriften über Maßnahmen und Grenzwerte für physikalische und chemische Arbeitsstoffe in der Arbeitsumgebung und klassifizierte biologische Wirkstoffe, FOR-2011-12-06-1358, aktualisiert durch: FOR-2020-04-06-695, FOR-2020-03-23-402, FOR-2018-12-20-2186, FOR-2018-08-21-1255, FOR-2017-12-20-2353.

Polen – Dz. U. 2020 Nr. 61 – Verordnung des Ministeriums für Familien-, Arbeits- und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld Dz.U. 2018 Nr. 1286 vom 12. Juni 2018, Anhang 1 – Liste der Werte der höchsten zulässigen chemischen Konzentrationen und gesundheitsschädlichen Staubfaktoren im Arbeitsumfeld, geändert durch: Dz. U. 2020 Nr. 61.

Portugal – Portugiesische Norm NP 1796:2014 – Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Tabelle 1 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (OELs), Gesetzeserlass 35/2020.

Rumänien – Regierungserlass Nr. 1.218 – Regierungsbeschluss Nr. 1.218 vom 06.09.2006 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen, Anhang Nr. 1 Verpflichtende nationale Grenzwerte für die Exposition chemischer Arbeitsstoffe. Geändert durch Entscheidung Nr. 157, 584, 359 und 1.

Slowakei – Regierungserlass 33/2018 – Regierungserlass der Slowakischen Republik 33/2018 am 17. Januar 2018 zur Änderung des Regierungserlasses der Slowakischen Republik 355/2006 über den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit mit chemischen Arbeitsstoffen.

Slowenien – Nr. 79/19 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition gegenüber karzinogenen oder mutagenen Stoffen. Anhang III – Einstufung und Kennzeichnung als karzinogene oder mutagene Stoffe bei berufsbedingter Exposition. Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 101/2005. Geändert durch 38/15, 79/19. Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz. Republik Slowenien, Nr. 100/2001. Anhang I – Liste der verbindlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition. Geändert durch 39/05, 53/07, 102/10, 38/15, 78/18, 78/19

Spanien – AFS 2018:1 – NATIONALES INSTITUT FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI DER ARBEIT. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition für chemische Arbeitsstoffe in Spanien. Tabelle 1 und 3. Neueste Ausgabe Feb. 2019

Schweden – AFS 2018:1 – Gesetzessammlung des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt, AFS 2018:1 Die Verordnung des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt und die allgemeine Leitlinie zu Hygienegrenzwerten.

Schweiz – OLVSNAIF – Arbeitsplatzgrenzwerte 2020 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Liste der biologischen Grenzwerte (BAT-Werte) und Liste der MAK-Werte.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) beruhen auf den verfügbaren Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses SDB als verlässlich galten. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNEN NUSIL TECHNOLOGY LLC UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („NUSIL“) AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN HINSICHTLICH DER HIERIN GENANNTEINFORMATIONEN AB, DARUNTER AUCH HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, ZWECK- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, NICHTVERLETZUNG, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, SICHERHEIT, EIGNUNG UND BESTÄNDIGKEIT. Dieses SDB soll als Leitfaden für die angemessene

MED1-6300 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Verwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts durch ordnungsgemäß geschultes Personal dienen und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anwender der Produkte von NuSil werden gebeten, eigene Tests durchzuführen und die Sicherheit, Eignung und angemessene Anwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung der jeweiligen Produkte und Produktkombinationen für ihre eigenen Zwecke und Anwendungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT NUSIL JEGLICHE HAFTUNG FÜR SEINE PRODUKTE AB. WEITERHIN STIMMT DER KÄUFER DURCH DIE ANWENDUNG DER PRODUKTE VON NUSIL ZU, DASS NUSIL UNTER KEINERLEI BEDINGUNGEN FÜR BESONDERE, INDIRECTE, FAHRLÄSSIGE, STRAFBARE ODER FOLGESCHÄDEN IRGENDWELCHER ART, DARUNTER AUCH FÜR ENTGANGENEN GEWINN, REPUTATIONSVERLUST, PRODUKTRÜCKRUF ODER BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN.

NuSil EU GHS SDB (2020/878)

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 21/06/2024 Ausfertigungsdatum: 20/12/2013

Version: 2.0

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktform	Gemisch
Produktbezeichnung	MED1-6300 Part B
Synonyme	Silikongel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs	Nur für den professionellen Gebrauch
--------------------------------	--------------------------------------

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendungen, von denen abgeraten wird	Keine weiteren Informationen verfügbar
---------------------------------------	--

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NuSil Technology Europe
1198 Avenue Maurice Donat
Le Natura Bt. 2.
06250 Mougins
France
+33 4 92 96 93 31
productstewardship@avantorsciencesgcc.com
www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	+1 703 527 3887 CHEMTREC (international und maritim) 800 424 9300 CHEMTREC (innerhalb der USA) +(49)- 69643508409
--------------	---

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizung 2.	H315
Augenreizung 2.	H319

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen, Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 1.6

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP)	Achtung
Gefahrenhinweise (CLP)	H315 – Verursacht Hautreizungen. H319 – Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise (CLP)	P264 – Hände, Unterarme und andere exponierte Bereiche nach Handhabung gründlich waschen.

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

P280 – Augenschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe tragen.
P302+P352 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 – Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P321 – Besondere Behandlung (siehe Abschnitt 4 auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P332+P313 – Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 – Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P405 – Unter Verschluss aufbewahren.
P501 – Entsorgung von Inhalt/Behälter über eine Annahmestelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll entsprechend örtlicher, regionaler, nationaler und/oder internationaler Vorschrift.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden

Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

Das Gemisch/der Stoff erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
Der Stoff/das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e) gleich oder mehr als 0,1 Gew.-%, der/die in der Liste gemäß Artikel 59(1) von REACH für endokrine störende Eigenschaften vorhanden ist/sind oder gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine störende Eigenschaften aufweisend identifiziert wurde(n)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008
Methylhydrosiloxan-Dimethylsiloxan-Copolymer	(CAS-Nr.) 68037-59-2	< 20	Skin Irrit. 2, H315 Augenreizung 2, H319 STOT SE 3, H335

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein

Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen: Ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen. Den betroffenen Bereich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser abspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen	Sofort mindestens 15 Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.
Symptome/Wirkung nach Einatmen	Anhaltende Exposition kann Reizungen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut	Rötung, Schmerzen, Schwellung, Juckreiz, Brennen, Trockenheit und Dermatitis.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen	Kontakt verursacht schwere Reizung mit Rötung und Schwellung der Bindehaut.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	Verschlucken kann schädliche Wirkungen haben.
Chronische Symptome	Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Sprühwasser, Nebel, Kohlendioxid (CO ₂), alkoholbeständiger Schaum oder Trockenchemikalie.
Ungeeignete Löschmittel	Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Gilt nicht als entzündlich, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.
Explosionsgefahr	Produkt ist nicht explosiv.
Reaktivität	Bei Kontakt mit Wasser, Alkoholen, Säuren oder Basen und vielen Metallen oder Metallverbindungen kann entzündliches Wasserstoffgas freigesetzt werden, das in der Luft explosive Gemische bilden kann.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Kohlenoxide (CO, CO ₂). Explosives Wasserstoffgas Formaldehyd. Siliziumoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall	Bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden vorsichtig vorgehen.
Brandbekämpfungsanweisungen	Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung exponierter Behälter verwenden.
Schutz bei der Brandbekämpfung	Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzgeräte, einschließlich Atemschutz, betreten.

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen

Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.1.1. Für Nicht-Noffall-Personal

Schutzausrüstung

Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.

Noffallmaßnahmen

Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Noffallhelfer

Schutzausrüstung

Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.

Noffallmaßnahmen

Bereich lüften. Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen vor Ort das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, den Bereich sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern. Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Mit inertem Material aufnehmen und/oder eindämmen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

Verfahren zur Reinigung

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sonstige Gefahren bei der Verarbeitung

Bei Temperaturen über 150 °C (> 300 °F) erfolgt Zersetzung unter Freisetzung von Formaldehyd-Dämpfen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife waschen. Einatmen von Dämpfen, Nebel, Aerosol vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

Geltende Vorschriften einhalten.

Lagerungsbedingungen

Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren.

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Unverträgliche Materialien Alkohole. Metalle. Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel. Wasser.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Nur für den professionellen Gebrauch

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Die rechtlichen Grundlagen der Grenzwertinformationen in Abschnitt 8.1, einschließlich der nationalen Gesetzgebung oder Bestimmung, die eine bestimmte Grenze bedingt, sind in Abschnitt 16 zu finden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung Schutzkleidung. Schutzbrille. Handschuhe. Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425, CEN-Normen und in Absprache mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung erfolgen.



Materialien für Schutzkleidung Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.
Handschutz Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.
Augenschutz Schutzhandschuhe tragen.
Haut- und Körperschutz Chemische Schutz- oder Sicherheitsbrille.
Atemschutz Geeignete Schutzkleidung tragen.
Bei Überschreiten der Expositionsgrenzen oder bei Auftreten von Reizwirkungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder unbekanntem Expositionshöhen einen zugelassenen Atemschutz tragen.

Sonstige Angaben Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Flüssig
Farbe, Aussehen Farblos
Geruch Geruchlos
Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar
pH-Wert Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar
Siedepunkt Keine Daten verfügbar
Flammpunkt > 135 °C

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit	Nicht zutreffend
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	< 1
Löslichkeit	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Viskosität	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar
Partikel-Aspektverhältnis	Nicht zutreffend
Partikelaggregationsstatus	Nicht zutreffend
Partikelagglomerationsstatus	Nicht zutreffend
Partikelspezifische Oberfläche	Nicht zutreffend
Partikelstaubigkeit	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Anteil < 1%

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit Wasser, Alkoholen, Säuren oder Basen und vielen Metallen oder Metallverbindungen kann entzündliches Wasserstoffgas freigesetzt werden, das in der Luft explosive Gemische bilden kann.

10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Polymerisierung. Wasserstoffgas, das sich herausgebildet hat, ist entzündlich und kann mit Luft explosive Gemische bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht, extrem hohe oder niedrige Temperaturen und unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkohole. Metalle. Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel. Wasser.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kann bei Kontakt mit unverträglichen Stoffen oder bei thermischer Zersetzung explosives Wasserstoffgas erzeugen. Die thermische Zersetzung kann Folgendes verursachen: Kohlenoxide (CO, CO₂). Siliziumoxide. Bei Temperaturen über 150 °C erfolgt Zersetzung unter Freisetzung von Formaldehyd-Dämpfen. Formaldehyd ist potenziell karzinogen und kann als potenzielles Haut- und Inhalationsallergen agieren. Formaldehyd kann auch Reizungen der Atemwege und der Augen verursachen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Definition in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Wahrscheinliche Expositionswege	Haut, Augenkontakt
Akute Toxizität (oral)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Akute Toxizität (dermal)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Einatmen)	Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Augenschädigung/Reizwirkung	Verursacht schwere Augenreizungen.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (bei einmaliger Exposition)	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (bei wiederholter Exposition)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Symptome/Verletzungen nach Einatmen	Anhaltende Exposition kann Reizungen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut	Rötung, Schmerzen, Schwellung, Juckreiz, Brennen, Trockenheit und Dermatitis.
Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen	Kontakt verursacht schwere Reizung mit Rötung und Schwellung der Bindehaut.
Symptome/Verletzungen nach Verschlucken	Verschlucken kann schädliche Wirkungen haben.
Chronische Symptome	Keine bekannt.

11.2. Informationen zu sonstigen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten hat/haben dieser Stoff/die Stoffe in diesem Gemisch, die unten nicht aufgeführt sind, keine endokrin wirkenden Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da sie nicht die in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllen, oder der/die Stoff(e) nicht offengelegt werden muss/müssen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristig (akut)	Nicht eingestuft (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristig (chronisch)	Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MED1-6300 Part B	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht ermittelt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

MED1-6300 Part B	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1$ % beurteilt gemäß REACH Anhang XVIII

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten hat/haben dieser Stoff/die Stoffe in diesem Gemisch, die unten nicht aufgeführt sind, keine endokrin wirkenden Eigenschaften in Bezug auf den Nichtzielorganismus, da sie nicht die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllen, oder der/die Stoff(e) nicht offengelegt werden muss/müssen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Produkt- /Verpackungsentsorgung	Inhalt/Behälter gemäß örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften entsorgen.
Ökologie – Abfallmaterialien	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurde(n) gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Für den Transport nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Für den Transport nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklasse

Für den Transport nicht geregelt

14.4. Verpackungsgruppe

Für den Transport nicht geregelt

14.5. Umweltgefahren

Für den Transport nicht geregelt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar

14.7. Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

15.1.1.1. REACH Anhang XVII Informationen

Enthält keinen Stoff/keine Stoffe, die in REACH Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) aufgeführt sind

15.1.1.2. Informationen zur REACH-Kandidatenliste

Enthält keinen Stoff/keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

15.1.1.3. POP (2019/1021) – Informationen zu persistenten organischen Schadstoffen

Enthält keinen Stoff/keine Stoffe, die in der POP-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe)

15.1.1.4. PIC-Verordnung EU (649/2012) – Informationen über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien

Enthält keinen Stoff/keine Stoffe, die in der PIC-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 649/2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien)

15.1.1.5. REACH Anhang XIV Informationen

Enthält keinen Stoff/keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt sind

15.1.1.6. Stoffe im Zusammenhang mit dem Abbau der Ozonschicht (1005/2009), Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.1.7. EG-Verzeichnisinformationen

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.1.8. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.3. Internationale Verzeichnisse

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datum der Erstellung oder letzten Überarbeitung 21/06/2024
Datenquellen

Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Webseiten von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder herstellerspezifischen Informationen und/oder Ressourcen stammen, die stoffspezifische Daten und Einstufungen gemäß GHS (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) oder deren anschließenden Annahme des GHS enthalten.

Sonstige Angaben Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze:

Augenreizung 2.	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Hautreizung 2.	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Reizwirkung der Atemwege
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung Nr. (EG) 1272/2008 [CLP]:

Hautreizung 2.	Berechnungsmethode
Augenreizung 2.	Berechnungsmethode

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Anzeige von Veränderungen

Abschnitt	Änderung	Geändert am	Version
1.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
2.	Einstufung geändert; Sprache geändert	21/06/2024	2.0
3.	Daten geändert	21/06/2024	2.0
4.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
5.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
6.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
7.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
8.	Daten geändert; Sprache geändert	21/06/2024	2.0
9.	Daten geändert	21/06/2024	2.0
10.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
11.	Daten geändert; Sprache geändert	21/06/2024	2.0
12.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
13.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
14.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
15.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0
16.	Sprache geändert	21/06/2024	2.0

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists [Amerikanische Konferenz der Staatlichen Industriehygieniker]
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen [European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways]
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße [European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road]
ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität [Acute Toxicity Estimate]
BCF – Biokonzentrationsfaktor [Bioconcentration Factor]
BEI – Biologische Arbeitsplatz-Expositionswerte (BEI, Biological Exposure Indices)
BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf [Biochemical Oxygen Demand]
CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service [Chemischer Abstraktdienst]-Nummer
CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen [Classification, Labeling and Packaging Regulation] (EG) Nr. 1272/2008
COD – Chemischer Sauerstoffbedarf [Chemical Oxygen Demand]
EG – Europäische Gemeinschaft
EC50 – Mittlere wirksame Konzentration
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe [European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances]
EmS-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer
EmS-Nr. (Verschüttung) – IMDG-Notfallplan Verschüttung
EU – Europäische Union
ErC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate
GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC – Internationale Agentur für die Krebsforschung [International Agency for Research on Cancer]
IATA – Internationaler Luftverkehrsverband [International Air Transport Association]
IBC-Code – Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut [International Bulk Chemical Code]
IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen [International Maritime Dangerous Goods]
IPRV – Iłgalaikio Poveikio Ribinis Dydis
IOELV – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition
LC50 – Median-Letalkonzentration
LD50 – Mittlere letale Dosis

NDS – Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie
NDSch – Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
NDSP – Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung [No-Observed Adverse Effect Level]
NOEC – Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung [No-Observed Effect Concentration]
NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm [National Toxicology Program]
OEL – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition [Occupational Exposure Limits]
PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch [Persistent, Bioaccumulative and Toxic]
PEL – Zulässige Expositionsgrenze [Permissible Exposure Limit]
pH-Wert – Potenzieller Wasserstoff [Potential Hydrogen]
REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [Registration, Evaluation, Authorisation, and Restriction of Chemicals]
RID – Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn [Regulations Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail]
SADT – Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung [Self Accelerating Decomposition Temperature]
SDB – Sicherheitsdatenblatt
STEL – Kurzzeitexpositionsgrenze [Short Term Exposure Limit]
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität [Specific Target Organ Toxicity]
TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen [Technical Guidance Concentrations]
ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf [Theoretical Oxygen Demand]
TLM – Mittlere Toleranzgrenze [Median Tolerance Limit]
TLF – Schwellengrenzwert [Threshold Limit Value]
TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine
TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
TSCA – Toxic Substances Control Act (Gesetz zur Kontrolle toxischer Stoffe)
TWA – Zeitgewichteter Mittelwert [Time Weighted Average]
VOC – Flüchtige organische Verbindungen [Volatile Organic Compounds]
VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung [Lowest Observed Adverse Effect Level]

LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung [Lowest-Observed-Effect Concentration]

Log Koc – Organischer Kohle-Wasser-Verteilungskoeffizient im Boden

Log Kow – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffs in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser

MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration

MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe [International Convention for the Prevention of Pollution]

VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria

VLE – Valeur Limite D'exposition

VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar [Very Persistent and Very Bioaccumulative]

WEL – Expositionsgrenze am Arbeitsplatz [Workplace Exposure Limit]

WGK – Wassergefährdungsklasse

Rechtsgrundlage für Grenzwerte*

***Umfasst die folgenden und alle damit verbundenen Verordnungen/Bestimmungen sowie nachfolgende**

Änderungen

EU – 2019/1831 EU nach 98/24/EG – Richtlinie 2019/1831/EU vom 24. Oktober 2019 zur Erstellung einer fünften Liste von Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und Änderung der Richtlinien der Kommission 2000/39/EG.

EU – 2019/1243/EU und 98/24/EG – Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit und der Änderungsverordnung (EU) 2019/1243.

Österreich – BGBl. II Nr. 254/2018 – Grenzwertverordnung für Arbeitsstoffe und zu Karzinogenen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veröffentlicht 2003, Anhang 1: Stoffliste, herausgegeben durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Republik Österreich geändert durch Amtsblatt II (BGBl. II) Nr. 119/2004 & BGBl. II Nr. 242/2006, BGBl. II Nr. 243/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011, BGBl. II Nr. 186/2015, BGBl. II Nr. 288/2017, geändert durch BGBl. II-Nr. 254/2018.

Österreich – BLV BGBl. II Nr. 254/2018 – Verordnung zur Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, veröffentlicht durch BGBl. II Nr. 224/2007 vom österreichischen Ministerium für Arbeit und Soziales, zuletzt geändert durch BGBl. II-Nr. 254/2018

Belgien – Königliches Dekret 21/01/2020 – Königliches Dekret zur Änderung von Titel 1 in Bezug auf chemische Arbeitsstoffe in Buch VI des Gesetzes für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz in Bezug auf die Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen und Titel 2 in Bezug auf Karzinogene, Mutagene und Reprotoxika von Buch VI des Gesetzes für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (1)

Bulgarien – Verordn. Nr. 13/10 – Verordnung Nr. 13 vom 30. Dezember 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren durch Exposition von chemischen Arbeitsstoffen, Anlage Nr. 1 Grenzwerte von chemischen Arbeitsstoffen in der Luft des Arbeitsumfeldes und Anhang Nr. 2 Biologische Grenzwerte chemischer Arbeitsstoffe und ihrer Metaboliten (Biomarker der Exposition) oder Biomarker mit Auswirkung. Geändert durch: 71/2006, 67/2007, 2/2012, 46/2015, 73/2018, 5/2020 und Verordnung Nr. 10 vom 26. September 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, Anhang Nr. 1 Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition. Geändert durch: 8/2004, 46/2015, 5/2020

Kroatien – OA Nr. 91/2018 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, den Grenzwerten der Exposition und den biologischen Grenzwerten. Amtsblatt Nr. 91 vom 12. Oktober 2018

Zypern – KDP 16/2019 – Verordnung 268/2001 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe) Artikel 38, in der Fassung der Verordnung 16/2019 und der Verordnung 153/2001 des Ministerkabinetts – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe – Karzinogene), in der Fassung

Griechenland – PWHSE – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten chemischen Stoffen während des Arbeitstages (neueste Änderung 82/2018) und Arbeitsplatzgrenzwerte – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten karzinogenen und mutagenen chemischen Stoffen (neueste Änderung 26/2020) und Präsidialerlass 212/2006 – Schutz von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind.

Ungarn – Erlass 05/2020 – 5/2020. (II. 6.) ITM-Erlass zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

Irland – 2020 COP – 2020 Verhaltenskodex für die Chemikalienverordnungen, Anhang 1

Italien – Erlass 81 – Titel IX, Anhang XLIII und XXXVIII, Berufliche Expositionsgrenzwerte und Anhang XXXIX Obligatorische biologische Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung, Artikel 1, Gesetz 123 vom 3. August 2007, Gesetzeserlass 81 vom 9. April 2008, zuletzt geändert: Januar 2020

Italien – IMDFN1 – Ministerialerlass vom 20. August 1999 Schlussbemerkung (1)

Lettland – Verordn. Nr. 325 – Verordnung Nr. 325 – Arbeitsschutzanforderungen bei Kontakt mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz, geändert durch Ministerkabinetts-Verordnung Nr. 92, 163, 407 und 11.

Litauen – HN 23:2011 – Litauischer Hygienestandard HN 23:2011 Arbeitsplatzgrenzwerte, geändert durch Verfügung V-695/A1-272.

Luxemburg – A-N 684 – Verordnung des Großherzogtums vom 20. Juli 2018 zur Änderung der Verordnung vom 14. November 2016 zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter vor den Gefahren, die mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz verbunden sind. Offizielles Journal des Großherzogs von Luxemburg, A-Nr. 684 von 2018

Malta – MOSHAA Kap. 424 – Gesetz zur Arbeitssicherheit von Malta: Kapitel 424 in der Fassung von: Rechtlicher Hinweis 353, 53, 198 und 57.

Niederlande – OWCRLV – Verordnung zu Arbeitsbedingungen, Grenzwerte für gesundheitsschädliche Stoffe, Anhang XVIII, aktualisiert 1. August 2020.

Norwegen – FOR-2020-04-060695 – Vorschriften über Maßnahmen und Grenzwerte für physikalische und chemische Arbeitsstoffe in der Arbeitsumgebung und klassifizierte biologische Wirkstoffe, FOR-2011-12-06-1358, aktualisiert durch: FOR-2020-04-06-695, FOR-2020-03-23-402, FOR-2018-12-20-2186, FOR-2018-08-21-1255, FOR-2017-12-20-2353.

Polen – Dz. U. 2020 Nr. 61 – Verordnung des Ministeriums für Familien-, Arbeits- und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld Dz.U. 2018 Nr. 1286 vom 12. Juni 2018, Anhang 1 – Liste der Werte der

MED1-6300 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

der Verordnung 493/2004 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe – Karzinogene) UND des Gesetzes 47(I) 2000 – Arbeitssicherheit (Asbest), in der Fassung des Erlasses 316/2006.

Tschechische Republik – BLV. 41/2020 – Verordnung 41/2020 zur Änderung der Verordnung 361/2007 der Rsp. Festlegung der Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition in der geänderten Fassung

Tschechische Republik – Erlass Nr. 107/2013 – Erlass Nr. 107/2013 Rf., Änderung Df. Nr. 432/2003 Rf., Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der Arbeit in Kategorien, Grenzwerte für die Parameter biologischer Expositionsprüfungen, Sammlung biologischer Materialbedingungen für die Durchführung biologischer Expositionsprüfungen und Anforderungen für die Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Wirkstoffen

Dänemark – BEK Nr. 698 vom 28/05/2020 – Verfügung zu Grenzwerten für Stoffe und Materialien, Verordnung Nr. 507 vom 17. Mai 2011, Anhang 1 – Grenzwerte für Luftverschmutzung usw. und Anhang 3 – Biologische Expositionswerte, geändert durch: Nr. 986 vom 11. Oktober 2012, Nr. 655 vom 31. Mai 2018, Nr. 1458 vom 13. Dezember 2019, Nr. 698 vom 28. Mai 2020.

Estland – Verordnung Nr. 105 – Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Verwendung gefährlicher Chemikalien und Materialien, die solche enthalten, und Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition von chemischen Arbeitsstoffen

Regierung der Republik, Verordnung Nr. 105 vom 20. März 2001, geändert am 17. Oktober 2019 und 17. Januar 2020.

Finnland – HTP-ARVOT 2020 – Bekanntermaßen gefährliche Konzentrationen, 654/2020 OEL-Werte 2020 Publikationen des Ministeriums für Soziales und Gesundheit 2020:24 Anhänge 1, 2 und 3.

Frankreich – INRS ED 984 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Stoffen, in Frankreich 2016 vom INRS, dem nationalen Forschungs- und Sicherheitsinstitut zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, veröffentlicht; überarbeitet, aktualisiert von: Erlass 2016-344, JORF Nr. 0119 und Erlass 2019-1487.

Frankreich – Erlass 2009-1570 – Erlass 2009-1570 vom 15. Dezember 2009, in Bezug auf die Kontrolle des chemischen Risikos am Arbeitsplatz.

Deutschland – TRGS 900 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, Technische Vorschriften für gefährliche Stoffe, letzte Änderung März, 2020.

Deutschland – TRGS 903 – Biologische Schwellenwerte (BGW-Werte), Technische Regeln für gefährliche Stoffe, letzte Änderung März 2020

Gibraltar – LN. 2018/131 – Factories (Control of Chemical Agents at Work) Regulations 2003 LN. 2003/035, geändert durch LN. 2008/035, LN. 2008/050, LN. 2012/021, LN. 2015/143, LN. 2018/181.

höchsten zulässigen chemischen Konzentrationen und gesundheitsschädlichen Staubfaktoren im Arbeitsumfeld, geändert durch: Dz. U. 2020 Nr. 61.

Portugal – Portugiesische Norm NP 1796:2014 – Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Tabelle 1 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (OELs), Gesetzeserlass 35/2020.

Rumänien – Regierungserlass Nr. 1.218 – Regierungsbeschluss Nr. 1.218 vom 06/09/2006 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition von chemischen Arbeitsstoffen, Anhang Nr. 1 Verpflichtende nationale Grenzwerte für die Exposition chemischer Arbeitsstoffe. Geändert durch Entscheidung Nr. 157, 584, 359 und 1.

Slowakei – Regierungserlass 33/2018 – Regierungserlass der Slowakischen Republik 33/2018 am 17. Januar 2018 zur Änderung des Regierungserlasses der Slowakischen Republik 355/2006 über den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit mit chemischen Arbeitsstoffen

Slowenien – Nr. 79/19 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition von karzinogenen oder mutagenen Stoffen. Anhang III – Einstufung und verbindliche Gehalte für karzinogene oder mutagene Stoffe bei berufsbedingter Exposition. Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 101/2005. Geändert durch 38/15, 79/19.

Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz. Republik Slowenien, Nr. 100/2001. Anhang I – Liste der verbindlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition. Geändert durch 39/05, 53/07, 102/10, 38/15, 78/18, 78/19

Spanien – AFS 2018:1 – NATIONALES INSTITUT FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI DER ARBEIT. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition für chemische Arbeitsstoffe in Spanien. Tabelle 1 und 3. Neueste Ausgabe Feb. 2019

Schweden – AFS 2018:1 – Gesetzessammlung des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt, AFS 2018:1

Die Verordnung des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt und die allgemeine Leitlinie zu Hygienegrenzwerten

Schweiz – OLVSNAIF – Arbeitsgrenzwerte 2020 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Liste der biologischen Grenzwerte (BAT-Werte) und Liste der MAK-Werte.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) enthaltenen Informationen wurden auf der Grundlage von Daten erstellt, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses SDB als korrekt erachtet wurden. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNEN NUSIL TECHNOLOGY LLC UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („NUSIL“) AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN HINSICHTLICH DER HIERIN GENANNTEN INFORMATIONEN AB, DARUNTER AUCH HINSICHTLICH RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, ZWECK ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, NICHTVERLETZUNG, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, SICHERHEIT, EIGNUNG UND STABILITÄT. Dieses SDB soll als Leitfaden für die angemessene Verwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts dienen, auf das es sich bezieht, und zwar durch ordnungsgemäß geschultes Personal. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Anwender der Produkte von NuSil werden gebeten, eigene Tests durchzuführen und die Sicherheit, Eignung und angemessene Anwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung der jeweiligen Produkte und Produktkombinationen für ihre eigenen Zwecke und Anwendungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT NUSIL JEGLICHE HAFTUNG FÜR SEINE PRODUKTE AB. WEITERHIN STIMMT DER KÄUFER DURCH DIE ANWENDUNG DER PRODUKTE VON NUSIL ZU, DASS NUSIL UNTER KEINERLEI BEDINGUNGEN FÜR BESONDERE, INDIREKTE, FAHRLÄSSIGE, STRAFBARE ODER FOLGESCHÄDEN IRGENDWELCHER ART, DARUNTER AUCH FÜR ENTGANGENEN GEWINN, REPUTATIONSVERLUST, PRODUKTRÜCKRUF ODER BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN.